

Anlage 14-2 zum HH-Plan 2023

Anlage 15 (zu § 1 Abs. 3 Nr. 5, § 61 Nr. 38 GemHVO)

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (einschließlich Kassenkredite)		
Art der Schulden	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	TEUR	
1.1 Anleihen	0,0 TEUR	0,0 TEUR
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	139,8 TEUR	124,4 TEUR
1.2.1 Bund	0,0 TEUR	0,0 TEUR
1.2.2 Land	0,0 TEUR	0,0 TEUR
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 TEUR	0,0 TEUR
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0,0 TEUR	0,0 TEUR
1.2.5 Kreditinstitute	114,2 TEUR	98,8 TEUR
1.2.6 sonstige Bereiche ¹⁾	25,6 TEUR	25,6 TEUR
1.3 Kassenkredite	0,0 TEUR	0,0 TEUR
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,0 TEUR	0,0 TEUR
Voraussichtliche Gesamtschulden Kernhaushalt	139,8 TEUR	124,4 TEUR

Nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) ²⁾		
2.1 Anleihen	0,0 TEUR	0,0 TEUR
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	27.932,0 TEUR	32.307,9 TEUR
<i>davon Trägerdarlehen von der Gemeinde Rudersberg</i>	<i>8.075,7 TEUR</i>	<i>7.129,0 TEUR</i>
2.3 Kassenkredite	0,0 TEUR	0,0 TEUR
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,0 TEUR	0,0 TEUR
2. Voraussichtliche Gesamtschulden Sondervermögen mit Sonderrechnung	27.932,0 TEUR	32.307,9 TEUR

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung ^{2) 3)}		
3.1 Anleihen	0,0 TEUR	0,0 TEUR
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	28.071,8 TEUR	32.432,3 TEUR
3.3 Kassenkredite	8.075,7 TEUR	0,0 TEUR
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,0 TEUR	0,0 TEUR
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3 + 3.4	36.147,5 TEUR	32.432,3 TEUR
<i>abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung (siehe oben)</i>	<i>-8.075,7 TEUR</i>	<i>-7.129,0 TEUR</i>
3. Konsolidierte Gesamtschulden	28.071,8 TEUR	25.303,3 TEUR

¹⁾ Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B

²⁾ Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

³⁾ Nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen

Anmerkung:

Bei Gemeinden, die Träger eines Krankenhauses sind (weder Eigenbetrieb [vgl. Nr. 3] noch Privatgesellschaft), ist zusätzlich der Stand der Schulden für das Krankenhaus in einer besonderen Nummer anzugeben.